

Günter Plath
Richter am Amtsgericht i.R.
Müggendorfer Str. 44
21762 Otterndorf

Expertise

Zur Frage:

Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 überhaupt zulässig?

Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 hat die Bundesrepublik Deutschland die weltweit beste Verfassung erhalten.

Die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Grundrechte im Bonner Grundgesetz garantieren jedem einzelnen Bürger, sich ihrer zur Abwehr gegen Verletzungen seiner unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsgrundrechte durch den Staat und seine Institutionen in Gestalt des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung zu bedienen. Dazu heißt es in Art. 1 GG:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Für den Fall, dass der grundrechtsverpflichtete Staat in all seinen Ausprägungen den einzelnen Grundrechtsträger in seinen Grundrechten verletzt, garantiert das Bonner Grundgesetz als die ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland dem Grundrechtsträger gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG das **absolute prozessuale Abwehrrecht**. In der Vorschrift heißt es:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Um die Bedeutung dieser Vorschrift klar herauszustellen, wird aus den stenografischen Protokollen des parlamentarischen Rates im Plenum vom 06.05.1949 wie folgt zitiert:

Im schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. von Mangoldt über den Abschnitt I. „Grundrechte“ heißt es zu Artikel 19 Abs. 4 GG:

Absatz 4, der die Menschen- und Freiheitsrechte in Form einer Generalklausel sichernde Satz, ist in dritter Lesung im Hauptausschuss aus dem Art. 2 an diese Stelle übernommen worden. Damit sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Satz für alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Rechte einen gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet. (Zitatende)

Im schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. Zinn über den Abschnitt IX. „Die Rechtsprechung“ heißt es dazu:

„Der Herrenchiemseer Entwurf hatte weiter vorgesehen, das Bundesverfassungsgericht solle entscheiden über Beschwerden wegen Verletzung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte. Hiermit war festgelegt das Rechtsinstitut der insbesondere aus dem bayerischen Verfassungsrecht bekannten sogenannten Verfassungsbeschwerde. Während jedoch auf Grund des Art. 93 der bayerischen Verfassung von 1919 mit der Verfassungsbeschwerde jede unter Verletzung objektiver Verfassungsnormen erfolgte Schädigung irgendwelcher subjektiver Rechte angefochten werden konnte und der Artikel 120 der bayerischen Verfassung von 1946 die Anfechtungsmöglichkeit zwar einschränkt, immerhin aber lediglich das Vorliegen subjektiver, in der Verfassung selbst oder in einem Anhang dazu gewährter Rechte erfordert, wollte der Herrenchiemseer Entwurf die Verfassungsbeschwerde auf eigentliche Grundrechtsverletzungen beschränken. [...]

Gleichwohl hat man sich später entschlossen, in dem Grundgesetz auf die Verfassungsbeschwerde zu verzichten. Ein Schritt, gegen den grundsätzliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt rechtsstaatlichen Denkens angesichts der allgemeinen Eröffnung des Rechtsweges durch Art. 19 Abs. 4 nicht bestehen dürften.“ (Zitatende)

Da dieser Entwurf des Bonner Grundgesetzes vom 08.05.1949 mit 53 zu 12 Stimmen vom parlamentarischen Rat unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins angenommen wurde, am 12.05.1949 mit Genehmigungsschreiben der drei Westalliierten genehmigt wurde, konnte er nach der Ratifizierung durch die Bundesländer am 23.05.1949 verkündet werden.

Der parlamentarische Rat als die verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Nur die verfassungsgebende Versammlung war im Besitz des "pouvoir constituant".

Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, dass nachträglich die Verfassung in ihrem durch den parlamentarischen Rat in seiner letzter Plenarsitzung beschlossenen Inhalt verändert wird, da der Verfassungsgesetzgeber durch die sog. Ewigkeitgarantie im Art. 79 Abs. 3 GG eine Änderung absolut ausgeschlossen hat. Damit ist eine Änderung der in den Artikeln 1 und 20 des Bonner Grundgesetzes niedergelegten tragenden Verfassungsgrundsätze unzulässig. Das hat zur Folge, dass die Grundrechte, bei denen kein Gesetzesvorbehalt gemacht worden ist, auch nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit des verfassungsändernden Gesetzgebers angetastet werden können.

Art. 79 Abs. 3 GG lautet:

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 1 GG lautet:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 20 GG lautet:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der einfache Gesetzgeber hat sich am 12.03.1951 durch den Erlass des BverfGG erdreistet, den nach der Verfassung unzulässigen Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde in das bundesrepublikanische Rechtssystem einzuführen, obgleich er dazu gemäß Art. 93 Abs. 2 GG in seiner ursprünglichen Fassung nicht befugt war. Die ursprüngliche Fassung lautete lediglich:

„Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.“

Durch diese Vorschrift hat der einfache Gesetzgeber ausdrücklich **nicht** die Befugnis erhalten, die mit der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG absolut geschützten tragenden Verfassungsgrundsätze zu durchbrechen, was er aber durch die Einführung der Verfassungsbeschwerde als Alternative zum absoluten prozessualen Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG getan hat, anstatt den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG durch Organisations- und Ausführungsgesetze auszustatten. Das hat bis heute zur Folge, dass der einzelne Grundrechtsträger lediglich die Verfassungsbeschwerde zur Abwehr rechtswidriger Eingriffe des Staates und seiner Institutionen in seine Freiheitsgrundrechte erheben kann, die allerdings nach dem Bonner Grundgesetz **unzulässig** ist.

Der einfache Gesetzgeber hat sich sodann weiter erdreistet, die bereits **unzulässige** Verfassungsbeschwerde mit drei praktisch unüberwindbaren prozessualen Hürden zu versehen:

1. Bereits mit der **unzulässigen** Einführung der im Grundgesetz ausdrücklich **nicht** vorgesehenen Verfassungsbeschwerde wurde durch den einfachen Gesetzgeber mit dem § 90 des am 12.03.1951 erlassenen BverfGG die Ausschöpfung des Rechtsweges als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde geregelt.

2. Der einfache Gesetzgeber hat mit dem Ersten Änderungsgesetz zum BverfGG vom 21.07.1956 (BGBl. I S. 662) ein **Vorprüfungsverfahren** mit der Vorschrift des § 91a BverfGG eingeführt.
3. Mit dem Dritten Änderungsgesetz zum BverfGG vom 03.08.1963 (BGBl. I 589) wurde mit der Vorschrift der §§ 93a ff BverfGG das sog. **Annahmeverfahren** vorgeschaltet. Da Entscheidungen der Annahmekammern ausdrücklich **nicht** zu begründen waren, konnten sogar begründete Verfassungsbeschwerden **willkürlich abgewiesen** werden.

In dieser gesamten Zeit bis 1963 und sogar bis heute hat der einfache Gesetzgeber den ihm durch den Verfassungsgesetzgeber **ausdrücklich** erteilten Rechtsbefehl, den einzigen im Bonner Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG durch Organisations- und Ausführungsgesetze **auszugestalten**, nicht ausgeführt.

Wohl um die plumpen Fälschungen der verfassungsmäßigen Ordnung zu vertuschen, hat die verfassungsändernde Mehrheit von Bundestag und Bundesrat durch das 19. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.01.1969 in Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG und Art. 94 Abs. 2 GG die Verfassungsbeschwerde, die vorherige Ausschöpfung des Rechtsweges und das Annahmeverfahren für die Verfassungsbeschwerde ohne Ermächtigungsgrundlage unter Verletzung der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in das Bonner Grundgesetz nachträglich eingefügt mit dem erkennbaren Ziel, das absolute prozessuale Freiheitsgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG dauerhaft zu liquidieren und die Unlässigkeit der Verfassungsbeschwerde dem Grunde nach zu verschleiern.

Das absolute prozessuale Freiheitsgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ist durch die Vorschriften des Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) sowohl für den verfassungsändernden als auch den einfachen Gesetzgeber unantastbar. Das bedeutet:

- **Der verfassungsändernde Gesetzgeber durfte** die Vorschriften in den Artikeln 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG und Art. 94 Abs. 2 GG **nicht** erlassen, weil er dadurch die verfassungsmäßige Ordnung des Bonner Grundgesetzes beseitigt hat.
- **Der einfache Gesetzgeber hätte** den einzigen im Bonner Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG durch Organisations- und Ausführungsgesetze ausgestalten **müssen**.

Dem verfassungsändernden Gesetzgeber ist vorzuwerfen, dass er in Kenntnis der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 GG die vom parlamentarischen Rat als dem Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehene Verfassungsbeschwerde mit den Hürden des Vorprüfungsverfahrens, des Annahmeverfahrens und der Verpflichtung zur Ausschöpfung eines Rechtsweges in die Verfassung eingebaut hat. Damit hat er verbotener Weise kollidierendes Verfassungsrecht zur Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zum Nachteil des einzelnen Bürgers in Gestalt des Grundrechtsträgers geschaffen.

Dem einfachen Gesetzgeber ist zum Einen vorzuwerfen, dass er den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG bei öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art vor die ordentlichen Gerichte durch Organisations- und Ausführungsbestimmungen nicht ausgestaltet hat, zum Anderen, dass er stattdessen ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage die vom Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehene Verfassungsbeschwerde mit den Hürden des Vorprüfungsverfahrens, des

Annahmeverfahrens und der Verpflichtung zur Ausschöpfung eines Rechtsweges mit dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingeführt hat, wodurch er die grundgesetzlich garantierte verfassungsmäßige Ordnung beseitigt hat.

Dieses erkennbar zielgerichtete Vorgehen der genannten Verfassungsorgane ist Ausdruck staatsfeindlicher Machenschaften, die ihren Ausgang genommen haben:

1. in der Rede des ersten Bundesfinanzministers Fritz Schäffer im ersten Kabinett Adenauer am 11.01.1950 vor dem Deutschen Bundestag (Bundesdrucksache 307)
2. durch die einmütige Erklärung der Länderinnenminister in ihrer Konferenz vor der Sitzung des Bundeskabinetts am 11.08.1950
3. mit der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455; Rechtsvereinheitlichungsgesetz) durch den Bundestag am 01.03.1950 und 12.09.1950.
4. mit der Rede des Bundesfinanzministers Fritz Schäffer an der Bundesfinanzschule in Siegburg am 15.01.1951

Zu 1. soll aus der Rede des Bundesfinanzminister Fritz Schäffer folgendes zitiert werden:

“Manchmal wird noch die Frage nach der großen Steuerreform gestellt, wobei man wohl an Betriebssteuer und dergleichen denkt. Hierzu nur eine Bemerkung. Ich kann eine große Steuerreform eine Reform, die von dem letzten Beamten der Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet, in einer Zeit machen, in der das Wirtschafts- und Finanzleben ruhig ist und die Finanzverwaltungen nicht überlastet sind.”

“Auf dem Gebiet der Finanzpolitik ist der Gesetzesentwurf der ganz bewusste Schritt, der neuen Zeit mit neuen Gedankengängen entgegenzutreten und den Notwendigkeiten des Tages zu begegnen.”
(Zitatende)

Zu 2. ergibt sich aus dem Protokoll der 89. Kabinettsitzung vom 11. August 1950 der Bundesregierung, dass der damalige Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann folgendes aus der Länderinnenministerkonferenz berichtet hat:

“Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.“ (Zitatende)

Zu 3. wird das Zitat des Bundesjustizministers Dr. Thomas Dehler aus der Bundestagsrede zum Vereinheitlichungsgesetz in der 43. Sitzung des ersten deutschen Bundestages am 01.03.1950 wie folgt gebracht:

“Das Gesetz, das ich Ihnen vorlege, ist also dahin zu charakterisieren, dass es alles bis zum heutigen Tage innerhalb des Bundes irgendwo geltendes Recht verarbeitet und, soweit es brauchbar ist, übernimmt, dass allerdings nirgendwo ein Rechtsgedanke eingebaut wurde, der bisher nicht irgendwo schon rechtens war. In diesem Sinne hat sich also die Regierung Beschränkungen auferlegt und darauf verzichtet, Reformen vorzuschlagen, um dieses notwendige Vereinheitlichungsgesetz möglichst rasch zur Verabschiedung zu bringen.” (Zitatende)

Zu 3. wird von hier angemerkt:

Durch das Vereinheitlichungsgesetz hat der einfache Gesetzgeber in der Gestalt des Bundestages und des Bundesrates die Weichen gestellt für die unverändert fortdauernde Geltung von GVG, StPO und ZPO ohne durchgreifende Anpassung an die verfassungsmäßige

Ordnung des Bonner Grundgesetzes, obgleich das Bonner Grundgesetz sich von den früheren Verfassungen in Deutschland grundlegend unterscheidet, somit eine Überprüfung aller Vorschriften dieser drei Gesetze gemäß Art. 123 Abs. 1 GG geboten gewesen wäre. Dieses erkennbar absichtliche Versäumnis wird deutlich im Wortlaut des Art. 9 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12.09.1950, wo es heißt:

„Art. 9 Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455; Rechtsvereinheitlichungsgesetz)“

„Das GVG, die ZPO und die StPO gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen I bis 3 ersichtlichen Fassung.“

„Die Fassung des Regierungsentwurfes, wonach der Bundesjustizminister ermächtigt wird, den Wortlaut des GVG, der ZPO und der StPO mit den beschlossenen Änderungen in Einklang zu bringen und dabei die Vorschriften der drei Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, erscheint zu weitgehend, da sich hierbei leicht Missdeutungen und Zweifel ergeben können. Es wird daher für richtiger gehalten, die Fassung der neuen Bekanntmachung des GVG, der ZPO und der StPO als Anlagen des Gesetzes zu veröffentlichen und sie damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen.“

„Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 9 bedeutet jedoch eine gesetzliche Bestätigung des gesamten Wortlautes der drei vorgezeichneten Gesetze. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es dem Bundesrat nicht möglich, die gesamten Vorschriften des GVG, der ZPO und der StPO in dieser Richtung einer Überprüfung zu unterziehen. Dem Bundestage wird daher vorgeschlagen, eine solche Überprüfung vorzunehmen, damit hinsichtlich des künftig geltenden Wortlautes der drei Gesetze keine Zweifel auftreten können. Ohne eine solche Prüfung des Gesetzestextes der drei Gesetze wäre die Veröffentlichung der Neufassung als Bestandteil dieses Gesetzes nicht zu rechtfertigen.“ (Zitatende)

Zu 4. wird aus der Rede des Bundesfinanzministers Fritz Schäffer an der Bundesfinanzschule in Siegburg am 15.01.1951 zitiert:

„Es muss heute eine Hauptaufgabe der deutschen Finanzverwaltung sein, die deutsche Bevölkerung zu erziehen und zu veranlassen, die bestehenden Gesetze einzuhalten und zu achten.“

„Siegburg soll vor allem der Ausbildung und dem Zusammenfinden der höheren Beamten der deutschen Finanzverwaltung dienen.“

„Wir würden uns freuen und wäre unser Ziel und Stolz, dass diese Bundesfinanzschule und eine Verwaltungskörperschaft von Dienern des Staates und des Volkes die aufgeschlossen sind für die Zeit, fachlich wohl vorgebildet sie mit dem inneren Verständnis für die wirtschaftlichen Erfordernissen auch gegenübersehen und wissen, dass sich Steuern und Wirtschaft nicht voneinander trennen können und die im Geiste der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wissen, dass gerade der Mann der deutschen Finanzverwaltung die Tagesbedürfnisse der deutschen Wirtschaft verstehen muss, um zu wissen, auf der einen Seite, was er fordern kann und um zu wissen, auf der anderen Seite, was er auch fordern muss.“

„Persönlich unantastbar und damit treuer Diener eines demokratischen Staatswesens.“ (Zitatende)

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung hat Dr. Carlo Schmid in der neunten Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen im parlamentarischen Rat am 12.10.1948 davor gewarnt zu ermöglichen, dass am laufenden Band sogenannte Zweidrittel-Mehrheitsgesetze beschlossen werden können, die sich gegen die Verfassung richten, ohne aber den Text der Verfassung zu ändern. Dieser Gedanke hat zur Einführung der Ewigkeitsgarantie durch die Vorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG geführt.

Die Missachtung dieser Ewigkeitsgarantie durch den an das Grundgesetz zwingend gebundenen einfachen Gesetzgeber mit der unzulässigen Einführung der unzulässigen Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als scheinbare Alternative zu dem auch mit der Ewigkeitsgarantie ausgestatteten absoluten prozessualen Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und dem entsprechenden Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art beseitigt die Effektivität des Rechtsschutzes und damit den grundgesetzlich garantierten Rechtsschutz selbst.

Die Scheinlegitimation dieser durch den einfachen Gesetzgeber vorgenommenen faktischen Beseitigung des im Art. 19 Abs. 4 GG garantierten effektiven Rechtsschutzes ist durch den verfassungsändernden Gesetzgeber durch die Einführung der ebenfalls gegen die Ewigkeitsgarantie verstoßenden und somit verfassungswidrigen Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG und Art. 94 Abs. 2, 2. Satz GG in die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland in unterwandernder Weise sanktioniert worden.

Obgleich das Bonner Grundgesetz sich von allen früheren Verfassungen in Deutschland unterscheidet, indem es nicht nur mittelbar wirken will, sondern unmittelbar durch die Aufnahme der Freiheitsgrundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat und seine Institutionen zugunsten jedes einzelnen Bürgers, sich damit ausdrücklich die Kraft zulegt, selbst ein Gesetz zu sein und zwar ein Gesetz besonderen Ranges und eigener Art, wird sowohl vom Gesetzgeber als auch der vollziehenden Gewalt und Recht sprechenden Gewalt so gehandelt, als ob es die Bindewirkung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 1 GG für die Träger öffentlicher Gewalt nicht gäbe.

Da das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 (BGBl. S. 455) eine Anpassung nahezu sämtlicher Vorschriften des GVG, der StPO und der ZPO an die Vorschriften des Bonner Grundgesetzes unterlassen hat, war und ist es die Aufgabe der dritten Gewalt, das im Bonner Grundgesetz konstituierte richterliche Prüfungsrecht, und zwar nicht nur hinsichtlich des gesetzgeberischen Verfahrens, sondern zur Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz inhaltlich seinem rechtlichen Gehalt nach mit den Grundwertentscheidungen der Verfassung im Einklang steht, in jedem einzelnen Fall vorzunehmen. Zwar vereinigt das Bonner Grundgesetz die Zuständigkeit, ein Gesetz als nichtig zu befinden, ausschließlich in der Hand des Bundesverfassungsgerichts; aber es bürdet jedwedem Gericht die Pflicht auf, um der Unverletzlichkeit der Verfassung willen alle Gesetze zu prüfen, ob sie verfassungsgerecht sind, und einem zeitlich nach dem Bonner Grundgesetz erlassenen, aber ihm widersprechenden Gesetz dadurch die Geltung zu versagen, dass eine Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts über dieses Gelten herbeigeführt wird. (so auch der ehemalige Bundestagsabgeordnete Dr. Adolf Arndt in seinem Vortrag „Das nicht erfüllte Grundgesetz vom 17.10.1959“)

Da jeder Richter somit die Pflicht hat, alle gesetzlichen Regelungen darauf zu überprüfen, ob sie verfassungsgerecht sind, hat er angesichts der Tatsache, dass sowohl das GVG, die StPO und die ZPO bis heute noch immer nicht vollständig auf eine Vereinbarkeit mit den zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Bonner Grundgesetzes überprüft worden ist, ganz besonderes Augenmerk auf jede Vorschrift dieser drei Gesetze im Hinblick auf ihre wahrscheinliche Unvereinbarkeit mit unserer Verfassung zu richten.

Sobald ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gemäß Art. 100 Abs. 1 GG einzuholen.

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes durch den Richter gemäß Art. 100 GG darf nicht durch ein kompliziertes Zulassungsverfahren derart erschwert werden, dass die Überprüfung von Gesetzen auf ihre Gültigkeit oder ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz faktisch unmöglich gemacht wird. Einen solchen Charakter haben zwar nicht die einschlägigen Vorschriften der §§ 13, 80 Abs. 1 BVerfGG, wohl aber die vom BVerfG selbst dazu entwickelte Rechtsprechung zur Zulassung des Vorlageverfahrens gemäß Art. 100 Abs. 1 GG.

In seiner Entscheidung 2 BvL 59/06 vom 12.10.2010 hat das BVerfG nämlich ausgeführt:

Ein Gericht kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Vorschrift nach Art. 100 Abs. 1 GG nur einholen, wenn es zuvor sowohl die Entscheidungserheblichkeit der Vorschrift als auch ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft hat. Dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG genügt ein Vorlagebeschluss nur, wenn die Ausführungen des Gerichts erkennen lassen, dass es eine solche Prüfung vorgenommen hat (vgl. BVerfGE 86, 71 <76 f.>; 105, 48 <56>). Die für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit maßgeblichen Erwägungen müssen umfassend dargelegt werden. Das setzt insbesondere voraus, dass sich das Gericht mit der zur Prüfung gestellten Norm im Einzelnen auseinandersetzt, die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Auffassungen berücksichtigt und auf unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten eingeht (vgl. BVerfGE 68, 311 <316>; 78, 165 <171 f.>; 92, 277 <312>; 105, 48 <56>; 124, 251 <260 f.>). Die verschiedenen Auffassungen zu den denkbaren Auslegungsmöglichkeiten des einfachen Rechts sind mit Blick auf den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt darzulegen, zu erörtern und verfassungsrechtlich zu würdigen (vgl. BVerfGE 80, 96 <100>; 124, 251 <264>). (Zitatende)

Erneut anmaßend ist ohnehin, dass der einfache Gesetzgeber durch die Vorschriften der §§ 80 Abs. 2 und 3, 81 und 81a BVerfGG in den Artikel 100 GG überhaupt regelnd eingreift, eröffnet doch der Art. 100 GG die uneingeschränkte Befugnis zur Kontrolle der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze.

Erkennbar will das Bundesverfassungsgericht mit den selbst entwickelten Zulassungsvoraussetzungen für das Vorlageverfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG seiner sich selbst bindend auferlegten Verpflichtung systematisch ausweichen, wenn eine vorgelegte Rechtsvorschrift verfassungskonform ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen zu müssen, soweit dies zugänglich ist. Diese Verpflichtung hat das BVerfG in seiner Entscheidung BVerfGE 1, 14 vom 23.10.1951 selbst als bindenden Leitsatz wie folgt formuliert:

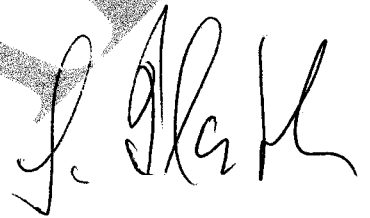
„Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies zugänglich ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“ (Zitatende)

Mit dieser Konstellation der grundgesetzwidrigen Einführung der Verfassungsbeschwerde in die Art. 93 Abs. 1 GG und 94 Abs. 2 GG des Bonner Grundgesetzes, der ebenfalls grundgesetzwidrigen Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in das BVerfGG, der ebenfalls grundgesetzwidrigen einfachgesetzlichen Regelung des Vorlageverfahrens zum Art. 100 GG und schließlich der erdrosselnden Rechtsprechung des BVerfG zur Zulassung zum Vorlageverfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG will das Bundesverfassungsgericht erkennbar im Zusammenwirken mit sowohl dem verfassungsändernden als auch dem einfachen Gesetzgeber den im Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen dauerhaft versagen und auf diese Weise die Bindewirkung der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gegenüber den drei Gewalten gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG sowie ihre Unverletzlichkeit gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger dauerhaft aufheben. Damit ist die auf dem Grundgesetz als ranghöchste

Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung beseitigt, wenn sie überhaupt jemals bestanden hat.

Durch die faktische Beseitigung der Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und die verfassungswidrige Einführung der Verfassungsbeschwerde und die verfassungswidrige Regelung des Vorlageverfahrens zum Art. 100 GG untergräbt der einfache Gesetzgeber gleichzeitig die mit der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG geschützten tragenden Verfassungsgrundsätze, wie sie in den Artikeln 1 und 20 GG festgeschrieben sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Verfassungsgesetzgeber die Frage, wie der einzelne Grundrechtsträger sich gegenüber dem Staat und seinen Institutionen bei Grundrechtsverletzungen gerichtlich wehren kann, eindeutig dahingehend beantwortet hat, dass ihm der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG vor die ordentlichen Gerichte offen steht **und die Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen ist.**



Günter Plath
Richter i.R.

Otterndorf, den 10.02.2011

ORIGINAL